



Umweltschutz-Reglement

Gemeinde Büren SO

Gültig ab

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Organisation & Kompetenzen	1
2. BEHÖRDEN	2
§ 3 Pflichten von Behörden.....	2
3. UMWELTSCHUTZKOMMISSION	2
3.1. Allgemeine Aufgaben.....	2
§ 4 Pflichten der Umweltschutzkommission	2
3.2. Besondere Aufgaben	3
§ 5 Luftreinhaltung	3
§ 6 Gewässerschutz	3
§ 7 Abfälle.....	3
§ 8 Naturschutz.....	3
§ 9 Lärmschutz	4
§ 10 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens	4
§ 11 Energie.....	4
§ 12 Verkehr	4
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 13 Aufhebung bisheriger Reglemente	5
§ 14 Inkraftsetzung, Genehmigung	5

Umweltschutz-Reglement Büren

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren

gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 99 ff. des Gemeindegesetzes sowie des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

1. Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Checklisten des Bundes und des Kantons sind die Grundlagen für die Arbeit der Umweltschutzkommission.
2. Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.
3. Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.
4. Die Massnahmen dieses Reglements folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

§ 2 Organisation & Kompetenzen

1. Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission.
2. Der Gemeinderat wählt die Umweltschutzkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.
3. Die Kommission untersteht dem Gemeinderat. Die Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
4. Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.
5. Der Umweltschutzkommission steht für kleinere Ausgaben ein jährlicher Kredit von Fr. 1000.- zur Verfügung.

2. BEHÖRDEN

§ 3 Pflichten von Behörden

1. Die Gemeindebehörden und die Verwaltung berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes.
2. Bei Sachgeschäften mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Stellungnahme der Kommission ein.
3. Die Kommission meldet dem Gemeinderat oder den kantonalen Behörden die Missachtung von Empfehlungen/Gesetzen/**Reglementen**, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt. Sie beantragt dem Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.
4. Die Kommission orientiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.
5. Die Gemeindebehörden und die Verwaltung stellen der Kommission die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen zu.
6. Die Gemeinde hat für die Aufgaben des Umweltschutzes, im Budget die notwendigen Mittel bereitzustellen.

3. UMWELTSCHUTZKOMMISSION

3.1. Allgemeine Aufgaben

§ 4 Pflichten der Umweltschutzkommission

1. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie berät und informiert Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes;
 - b) Sie meldet unzulässige Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons. **Soweit in kommunaler Kompetenz (u.a. gemäss Abfallreglement) stellt sie Anträge auf Bestrafung in friedensrichterlicher Kompetenz.**
 - c) Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften der Behörden, der Gemeinde und des Kantons;
 - d) Sie erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung). Falls nötig können nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Fachleute beigezogen werden;
 - e) Sie koordiniert die Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutztätigkeiten des Kantons;

- f) Sie schlägt Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen usw. vor;
- g) Sie koordiniert die Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten in der Region und des Kantons.

3.2. Besondere Aufgaben

§ 5 Luftreinhaltung

1. Sie meldet dem Gemeinderat, bzw. der kantonalen Behörde Verstösse gegen die Luftreinhalteverordnung.
2. Sie versucht durch Aufklärung, Hinweis auf die Luftreinhalteverordnung und Empfehlungen das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verhindern.

§ 6 Gewässerschutz

1. Die Kommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.
2. Sie überwacht den Austrag von Jauche gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV Anhang 2.6 Kapitel 3.3.
3. Sie fördert die Verwertung des Meteorwassers (z.B. Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.) und die Versickerung.
4. Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Ufern.

§ 7 Abfälle

1. Durch Information der Konsumentinnen und Konsumenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.
2. Die Kommission sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich:
 - a) das Kompostieren gefördert wird;
 - b) wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden;
3. Sie informiert die Bevölkerung, führt Kurse und Informationsveranstaltungen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen.

§ 8 Naturschutz

1. Die Kommission fördert die Erhaltung und Pflege von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna. Das Abbrennen von Altgrasbeständen, das Roden von Heckenpartien etc. ist ausdrücklich untersagt.
2. Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

3. Die Umweltschutzkommission fördert die Schaffung und Pflege von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken.
4. Sie überwacht die Ausbreitung invasiver Pflanzen und meldet kritische Bestände dem zuständigen Gemeinderat.

§ 9 Lärmschutz

1. Die Kommission gibt Empfehlungen ab für den Umgang mit lärmerzeugenden Geräten (wie z.B. Rasenmäher, Motorfahrzeuge, Modellflugzeuge etc.) entsprechend der geltenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

1. Die Kommission informiert die Haushalte über die Verwendung und Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen.
2. Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in den Gärten und entlang von Strassen.
3. In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten fördert sie die Vermeidung von umweltschädlichen Stoffen oder, wo dies nicht möglich ist, die sparsame und zurückhaltende Verwendung.
4. Die Kommission fördert eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

§ 11 Energie

1. Die Kommission orientiert über das energiesparende Bauen und das sparsame Verwenden von Energie.
2. Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen fördert sie eine sparsame Raumheizung und prüft und fördert Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energiesystemen.

§ 12 Verkehr

1. Die Umweltschutzkommission prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und zugunsten der Fussgänger.
2. Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Tarifgestaltung, Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehrungen zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc.
3. Sie informiert und prüft Massnahmen zur Förderung des emissionsarmen Individualverkehrs.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 13 Aufhebung bisheriger Reglemente**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 16. Dezember 1999 aufgehoben.

§ 14 Inkraftsetzung, Genehmigung

1. Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf _____ in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: _____

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Stéphanie Erni

Michaela Bürgin